



BAG SELBSTHILFE

Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen
mit Behinderung, chronischer Erkrankung und
ihren Angehörigen e.V.

Dr. Siiri Doka

Referatsleiterin Gesundheits- und Pflegepolitik

Kirchfeldstr. 149

40215 Düsseldorf

Andrea Fabris

Referentin für Gesundheits- und
Sozialpolitik

Kurfürstenstr. 131
10785 Berlin

Tel.: 030 8145268-53

Fax: 030 8145268-52

E-Mail: andrea.fabris@bsk-ev.org

Web: www.bsk-ev.org

Datum: 19. April 2018

Unser Zeichen: af

Stellungnahme zu den Änderungen in der Produktgruppe 26: Sitzhilfen

Liebe Frau Doka,

der Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. (BSK) bedankt sich für die Möglichkeit, zu den Änderungen der Produktgruppe 26: Sitzhilfen, Stellung zu nehmen. Grundsätzlich begrüßt der BSK die Überarbeitung der Produktgruppe „Sitzhilfen“. Insbesondere die Anpassung der verwendeten Begrifflichkeiten „Menschen mit Behinderungen“ und „Fixierungsmöglichkeiten“ an den gängigen Sprachgebrauch finden wir gut und überfällig.

Einige kritische Anmerkungen möchten wir trotzdem noch anbringen.

Eine allgemeine Anmerkung vorneweg: Der gesamte Text lässt ein gendern vermissen.

1.

Nr. 10 V. Anforderungen an die Produktinformation

Hier wird zwar im Allgemeinen auf die Gebrauchsanweisung für sehbehinderte Nutzerinnen und Nutzer eingegangen, es fehlt allerdings gänzlich die Notwendigkeit die Gebrauchsanweisung in leichter Sprache abzufassen. Gebrauchsanweisungen enthalten in der Regel wichtige Informationen für die Benutzung. Es ist wichtig, dass die Gebrauchsanweisung für die Nutzerinnen und Nutzer lesbar und nachvollziehbar ist. Aus diesem Grund müssen Gebrauchsanweisungen auch in leichter Sprache verfasst werden.

2.

Nr. 11 VII.1 Beratung und Auswahl des Produktes

Hier wird auf die obigen Ausführungen zum Bereich leichte Sprache verwiesen.

3.

Nr.11 VII.4 Service und Gewährleistungsanforderungen zweiter Spiegelstrich

„Der Versicherte ist über die Verfahrensweise bei Gewährleistungsansprüchen beziehungsweise über den Versorgungsablauf bei notwendigen Änderungen, Instandsetzungen und Ersatzbeschaffungen zu informieren.“

Hier fehlt eine klare Regelung zum einen zur Dokumentation über die Information und zum anderen muss diese Information zwingend schriftlich ausgehändigt werden und zwar so, dass die Versicherten diese Information auch verstehen und entsprechend

Spendenkonto:

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE76 6012 0500 0007 7021 00
BIC BFSWDE33STG

Geschäftskonto:

Sparkasse Neckartal-Odenwald
IBAN DE89 6745 0048 0004 0707 51
BIC SOLADES1MOS

Gemeinnützigkeit:

Gemeinnützigkeit
zuerkannt durch das
Finanzamt Öhringen
Steuer-Nr.: 76001/30101

**Der
BSK
trägt
das:**



Der BSK ist Mitglied bei:



danach handeln können. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Ausführungen zur leichten Sprache. (siehe oben)

4.

Nr. 12 III.1 Indikations-/einsatzbezogene Qualitätsanforderungen, Spiegelstrich sieben

„- Körpernah eingesetzte Schaumstoffpolster mit abwaschbarem oder abnehmbarem Bezug, waschbar bei mindestens 30° C“

Hier sehen wir ein großes Problem darin, dass Schaumstoffpolster im Sommer hart werden. Aus diesem Grund sollte klargestellt werden, dass es neben Schaumstoffpolstern noch andere mögliche Materialien gibt, deren Kosten von den Krankenkassen übernommen werden müssen.

„- Verwendung von einfach und hygienisch zu reinigenden Materialien mit haushaltsüblichen Mitteln“

Grundsätzlich begrüßen wir eine Regelung, dass die verwendeten Materialien leicht zu reinigen sein müssen. Jedoch stellt sich im Zusammenhang mit dem vorhergehenden Spiegelstrich die Frage, inwieweit ein abnehmbarer Bezug bei 30° C hygienisch gereinigt werden kann. Sei es das Speisereste oder bei Inkontinenz Stuhl oder Urin den Bezug verschmutzten. Bei 30° C kann der Bezug nicht hygienisch rein gewaschen werden. Hierzu sind wenigstens 60° C erforderlich.

„- Montagemöglichkeit von Systemen zur Sicherung und Unterstützung Positionierung“
Ein redaktioneller Hinweis: Hier fehlt das Wort „der“ zwischen „Unterstützung“ und „Positionierung“

5.

Nr. 15, 18

Es wird auf die Ausführungen unter 4. verwiesen.

6.

Nr. 41 Produktart: 26.11.05.0 Therapiestühle/-sitzhilfen

„Therapiestühle sind geeignet für Kinder und Jugendliche, die auf handelsüblichen Sitzmöbeln nicht frei sitzen können, aber deren eingeschränkte Rumpfhaltung noch keine Versorgung mit einer Sitzschale notwendig macht.“

Das Therapiestühle wichtig und notwendig sind und daher vom Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen umfasst sind, ist einleuchtend. Jedoch stellt sich die Frage, warum nur Therapiestühle für Kinder und Jugendliche erfasst sind. Auch mehrfachbehinderte Erwachsene benötigen Therapiestühle. Es ist nicht klar, warum hier Therapiestühle nicht enthalten sind. Es sollte grundsätzlich darüber nachgedacht werden, Therapiestühle für Erwachsene auch ins Hilfsmittelverzeichnis aufzunehmen. Auch erwachsene Menschen können zum Teil nicht auf handelsüblichen Stühlen sitzen und benötigen entsprechende Sitzunterstützung. Dies kann unter anderem auch mittels Therapiestühlen bzw. -sitzhilfen erfolgen. Ein Blick ins Hilfsmittelverzeichnis zeigt, dass die dort gelisteten Therapiestühle/-sitzhilfen nicht für Erwachsene sind. Seitens der Hersteller werden in der Regel die Therapiestühle/-sitze nur für maximal Junge Erwachsene angeboten. Hier muss im Rahmen der Neuordnung des Hilfsmittelverzeichnisses diese Gruppe mit bedacht werden.

7.

Nr. 42 Produktart: 26.11.06.0 Autositze für Kinder mit Behinderungen

„Da der Transport von Kindern mit Behinderungen im Auto gewöhnlich nur über kürzere Strecken führt (z. B. zur Kindertagesstätte oder Schule) und eine Sitzkorrektur für diesen Zeitraum nicht immer zwingend erforderlich ist, ist zunächst zu prüfen, ob das Versorgungsziel noch mit einem handelsüblichen Autokindersitz erreicht werden kann.“ Hier sollten nicht die Kosten, sondern ganz klar der Sicherheitsaspekt die wichtigste Rolle spielen.

Zum einen stellt sich die Frage, wie der Begriff „kürzere Strecken“ zu definieren ist. Zum anderen hängt die medizinische Notwendigkeit nicht davon ab, wie lang die zu fahrende Strecke ist. Sofern ein Kind mit Behinderungen eine Sitzkorrektur benötigt, dann benötigt sie diese in der Regel immer und nicht nur manchmal bzw. nicht auf kürzeren Strecken im Auto. Zum anderen möchten wir darauf verweisen, dass ein Autositz für Kinder einen hohen Sicherheitsaspekt erfüllt. Hier gibt es also neben der medizinischen auch eine sicherheitsrelevante Dimension. Ein Kind, welches nicht richtig im Autositz sitzt kann sich im Falle eines Unfalles schwer verletzen. Dabei ist es unerheblich wie kurz die gefahrene Strecke ist. Aus diesem Grund ist es zwingend erforderlich, dass eben auch Kinder mit Behinderungen entsprechend gesichert im Auto mitfahren. Im Übrigen kostet ein nicht richtig gesichertes Kind ein Bußgeld von 30 Euro bei einem Kind. Müsste man dies dann der Krankenkasse in Rechnung stellen, da sie einen entsprechenden Autositz abgelehnt hat?

8.

Nr. 52 Produktart: 26.99.02.2 Systeme zur Sicherung und Unterstützung der Positionierung

„Fußriemen sind aus geeignetem wie z. B. Textilien, Kunststoffen oder Leder gefertigt, die mit Schnallen oder Klettverschlüssen versehen sind. Sie dienen u. a. der Vermeidung des Abrutschens von den Fußplatten des Krankenfahrzeuges (Vermeidung von Verletzungs- und Unfallgefahr) und zur Unterstützung der Positionierung der Füße auf den Fußplatten.“

Redaktioneller Hinweis: Es fehlt das Wort „Material“ im ersten Satz nach „geeignetem“.

Hier ist es wichtig genau darzustellen, welche Anforderungen an das Material gestellt werden. Also z.B. besonders reißfest und stabil oder besonders weich und biegsam. Nicht alle Materialien sind entsprechend gut geeignet. Zum Beispiel müssen Klettverschlüsse so gestaltet werden, dass sie bei häufigem schließen und öffnen keine Probleme bereiten oder sie durch Dreck nicht mehr zu schließen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Fabris
Referentin für Gesundheits-
und Sozialpolitik

Heidi Hauer
Mitglied im Fachteam
Gesundheit beim BSK e.V.



Bundesverband
Selbsthilfe
Körperbehinderter e.V.